

SATZUNG

(Statut)

der

Hutwisch Regionalentwicklung
eGen

I. Firma, Sitz, Revisionsverbands- zugehörigkeit und Zweck

§ 1

Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Hutwisch Regionalentwicklung
eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 2852 Hochneukirchen.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDER-ÖSTERREICH-WIEN eGen als örtlich und sachlich zuständigem Revisionsverband (im Folgenden kurz Revisionsverband genannt).

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) die Erhaltung und Erweiterung der gastronomischen Grundversorgung durch Betrieb des Dorfwirtshauses „s´Hutwisch – Wirtshaus am Dach der Welt“;
 - b) die regionale Entwicklung (zB Wanderwege) im Naherholungsgebiet rund um den Hutwisch-Berg (Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt);
 - c) die Vermarktung und Verwertung regionaler Produkte;
 - d) die Aufrechterhaltung und Förderung der Wirtshauskultur insbesondere für die Mitglieder;
 - e) die Förderung von kulturellen und sozialen Veranstaltungen sowie weiterer Dienstleistungen, die der Steigerung der Lebensqualität der Mitglieder und BürgerInnen dienen;
 - f) ferner der Abschluss aller zu diesem Unternehmensgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu errichten und zu betreiben;
 - b) sich an Genossenschaften, Vereinen und Gesellschaften anderer Rechtsform zu beteiligen;
 - c) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Physische Personen, juristische Personen bzw. Gesellschaften im Sinne des Unternehmensgesetzbuches bzw. Unternehmen in allfällig anderer Rechtsform sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einen Grundbesitz, Wohn- oder Nebenwohnsitz haben oder in diesem Gebiet einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb führen.
 - b) Andere physische Personen, juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Ort des Sitzes der Genossenschaft sowie die nähere Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit dem Ort des Sitzes verflochten ist.
- (3) Im Einzelfall können auch andere Personen, soweit diese wegen ihrer besonderen Stellung oder wegen ihrer Sachkenntnis für die Genossenschaft förderlich sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmewerber haben eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der die Satzung der Genossenschaft sowie die Beschlüsse der Generalversammlung anerkannt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Gremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswerber spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei die Nichtablehnung spätestens mit Ablauf der unter Abs. 2 genannten Frist als Aufnahme gilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird der Austritt oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile erklärt, endet die Mitgliedschaft mit Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist dem Vorstand der Genossenschaft schriftlich zu erklären, welcher darüber auf Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;
- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied, sofern der Vorstand der Übertragung der Geschäftsanteile zustimmt;
- c) durch den Tod oder die Löschung einer juristischen Person bzw. einer Gesellschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuches im Firmenbuch oder einem anderen öffentlichen Register;
- d) durch rechtskräftigen Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt oder den Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt, bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb für mindestens ein Kalenderjahr nicht erfüllen kann;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist endgültig und dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe an die maßgebliche Adresse ehestmöglich mitzuteilen.

§ 7 Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsanteils Guthabens (vgl. § 9 Abs. 1 lit. d der Satzung), nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsmäßige Rücklage) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. Sie sind in dem Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss erfolgt, noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) physische Personen sollen das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich jedoch von ihrem Ehegatten, einem Miteigentümer ihres Betriebes oder einem im Betrieb mitarbeitenden volljährigen Familienmitglied vertreten lassen. Ein solcher Vertreter hat sich mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht auszuweisen. Ein Mitglied kann dabei nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten;
 - b) juristische Personen bzw. Gesellschaften im Sinne des Unternehmensgesetzbuches bzw. Unternehmen in allfällig anderer Rechtsform werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Eine Person kann höchstens zwei solcher Mitglieder vertreten.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten bzw. bei der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Generalversammlung eine Kopie des Jahresabschlusses, des Geschäfts- bzw. Lageberichtes bzw. des Kurzberichtes des Revisors [§ 6 Abs. 3 letzter Satz Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (GenRevG 1997)] gegen angemessenen Kostenersatz zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Geschäftsanteile:
 - a) jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen; die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Geschäftsanteile sind längstens binnen Monatsfrist einzuzahlen;
 - b) ein Geschäftsanteil beträgt 150,- (in Worten: HUNDERTFÜNFZIG) Euro;
 - c) der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen und Leistungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben;
 - d) für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt.

(2) Nachschusspflicht:

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht nach dem Verbrauch des (der) gezeichneten Geschäftsanteiles (Geschäftsanteile) zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres (ihrer) Geschäftsanteiles (Geschäftsanteile) beschränkt ist.

(3) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zur Einzahlung zu bringen, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird.

(4) Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

(5) Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

(6) Meldepflicht:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namenänderungen der Genossenschaft unverzüglich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, der Genossenschaft ist die tatsächliche Adresse bekannt.

(7) Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG), dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. Verwaltung der Genossenschaft

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand;
- B. die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, mindestens einem Obmannstellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Darüber hinaus wird die Zahl der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt (vgl. § 21 der Satzung). Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die im Abs. 1 festgesetzte Mindestanzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie gegebenenfalls der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.
- (3) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis obliegen dem Vorstand insbesondere nachstehende Verpflichtungen bzw. Befugnisse:

- a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses einschließlich der Verantwortung für die Vollständigkeit der Beitrittserklärungen;
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern, Übertragung von Geschäftsanteilen sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) die Festsetzung der Beitrittsgebühr und eines Agios auf die gezeichneten Geschäftsanteile;
 - d) die Festsetzung von Richtlinien über die Anzahl der von einem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteile;
 - e) die Einrichtung eines, den unternehmens- und steuerrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, geordneten Rechnungswesens; dies dient auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und betriebswirtschaftlich sinnvollen, wirtschaftlichen Gebarung;
 - f) die rechtzeitige Erstellung des Rechnungsabschlusses einschließlich des Geschäfts- bzw. Lageberichts;
 - g) die Vorlage des Revisionsberichtes an die Generalversammlung sowie die Beseitigung der im Revisionsbericht aufgezeigten Mängel;
 - h) der Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge;
 - i) die Vertretung der Genossenschaft vor Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen;
 - j) die Erstattung der nach dem Genossenschaftsrecht erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch oder sonstigen öffentlichen Registern;
 - k) die Begründung, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen sowie Festsetzung der Bezüge der Arbeitnehmer;
 - l) die Aufnahme von Krediten;
 - m) die Anschaffung von Geschäfts- und Betriebseinrichtungen;
 - n) die Festlegung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
 - o) die Vertretung der Genossenschaft beim Revisionsverband, Zentralstellen und sonstigen Institutionen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Genossenschaft zukommenden Willenserklärungen von Dritten unverzüglich dem Obmann zuzuleiten.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat alle ihm bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zukommenden Informationen welcher Art immer als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bzw. gemäß sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungspflichten zu wahren, und zwar zeitlich unbegrenzt auch nach Ausscheiden als Funktionär bzw. Mitglied der Genossenschaft.
- (7) Der Obmann hat den gesamten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zu beaufsichtigen. Insbesondere hat der Obmann:
- a) für die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen;
 - b) alle zur Durchführung der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane notwendigen Maßnahmen zu beobachten;
 - c) den Organen der Genossenschaft laufend zu berichten und die Rundschreiben des Revisionsverbandes und der zuständigen Zentralstellen zur Kenntnis zu bringen;

- d) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schriftverkehrs unter Beachtung der Vorschriften über die firmenmäßige Zeichnung zu sorgen;
 - e) vorgeschriebene Anmeldungen, Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen an Gerichte, Finanzämter und sonstige Behörden sowie Institutionen termingerecht erledigen zu lassen;
 - f) für die Wahrung der Interessen der Genossenschaft aus den dienstrechtlichen Beziehungen vorzusorgen und die erforderlichen Veranlassungen ungesäumt und gewissenhaft zu sorgen;
 - g) die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und für eine ordnungsgemäße Abhaltung derselben Sorge zu tragen.
- (8) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft dies die Geschäfte der Genossenschaft erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (9) Zur Erledigung des Revisionsberichtes ist der Vorstand zu einer gesonderten Sitzung einzuberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden, mindestens einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, der zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterfertigen ist und im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten hat: Zeit und Ort der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vorstandsmitglieder, des Protokollführers und des Protokollmitfertigers; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).
- (12) Die Vorstandsmitglieder haften persönlich und solidarisch für die schuldhafte Verletzung ihrer Obliegenheiten oder die Überschreitung ihrer Aufgaben und den dadurch entstandenen Schaden.
- (13) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

B. Die Generalversammlung

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich am Ort des Sitzes der Genossenschaft oder an den von der Generalversammlung bestimmten Orten abzuhalten.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen.
- (2) Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, ist das nach der Funktionsdauer am längsten amtierende Vorstandsmitglied dazu berechtigt bzw. verpflichtet. Unterläßt auch dieses die fristgerechte Einladung, fällt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 24 unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten.
- (5) Der Revisor und der Revisionsverband (vgl. § 6 Abs. 2 GenRevG 1997) sind innerhalb der Einberufungsfrist, spätestens jedoch sechs Kalendertage vor der Abhaltung, schriftlich vom Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Kalendertage betragen. Der Tag der Bekanntmachung und jener der Abhaltung der Generalversammlung sind in die Frist nicht einzurechnen.

§ 16 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einschließlich der dabei zu behandelnden Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Beschlüsse über Verfahrensfragen bedürfen nicht der Aufnahme in die Tagesordnung.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 17 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle der Obmannwahl oder bei Verhinderung des Obmannes der Obmannstellvertreter.
- (2) Im Verhinderungsfall der in Absatz 1 Genannten kann die Generalversammlung eine physische Person, welche Mitglied der Genossenschaft ist, zum Vorsitzenden wählen.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile der Teilnahme von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder.

- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschluss gefasst werden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen den ungültigen Stimmen zugezählt werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft, nicht jedoch Beschlüsse gem. § 20 Abs. 2 lit. g der Satzung, können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen, mittels Handzeichen oder Heben einer allfällig zu Beginn der Generalversammlung ausgefolgten Stimmkarte. Mittels Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt.
- (4) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (5) Über die Generalversammlung ist ein gesondertes Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen und muss im Wesentlichen folgende Punkte enthalten: Zeit und Ort der Generalversammlung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers, des Protokollmitfertigers und der Stimmenzähler; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).
- (6) Dem Revisionsverband ist eine Kopie des Protokolles zu übermitteln.

§ 20

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheit der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Abberufung;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses samt Geschäfts- bzw. Lagebericht, über die Verwendung des Reingewinnes oder Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über den Revisionsbericht;
 - d) Änderungen der Satzung;

- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften;
- f) Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft;
- g) Veräußerung oder Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile oder Unternehmensfunktionen soweit sie zu einer erheblichen Einschränkung des bis dahin ausgeübten Unternehmensgegenstandes führt;
- h) Auflösung der Genossenschaft sowie die Bestellung der Liquidatoren;
- i) Verteilung des Liquidationserlöses (vgl. § 25 der Satzung).

§ 21 Wahlen

- (1) Der Vorstand hat bei der Durchführung von Wahlen einen gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung gegliederten Gesamtwahlvorschlag einzubringen. Auch jedes Mitglied ist berechtigt, einen gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung gegliederten Gesamtwahlvorschlag oder für eindeutig zu bezeichnende Mandate Einzelvorschläge schriftlich bei der Genossenschaft einzubringen. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist darauf zu achten, dass für eine Wahl vorgeschlagene Funktionäre mit laufender Funktionsperiode ihr Mandat für den Fall beibehalten, dass der Wahlvorschlag von der Generalversammlung abgelehnt wird.

Wahlvorschläge sind ordnungsgemäß, wenn sie

- a) die zu besetzenden Mandate eindeutig bezeichnen und
 - b) die schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung der zur Wahl vorgeschlagenen Person vorliegt.
- (2) Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist gleichzeitig mittels Stimmzettel abzustimmen. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl über jene Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Generalversammlung gezogene Los.
- (3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
- a) für den Obmann,
 - b) für den Obmannstellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sofern keine getrennten Wahlgänge für jedes einzelne Mandat beschlossen werden.
- (4) Bei Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlganges ist nur dann sofort zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. Rechnungswesen und sonstige Bestimmungen

§ 22

Rechnungswesen Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes, geordnetes Rechnungswesen zu sorgen, wobei auf die Betriebsgröße der Genossenschaft Bedacht zu nehmen ist (vgl. § 12 Abs. 4 lit. e der Satzung).
- (2) Der Rechnungsabschluss samt Geschäfts- bzw. Lagebericht ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bilanzierung zu erstellen.
- (3) Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (4) Der Rechnungsabschluss samt Geschäfts- bzw. Lagebericht sowie der Revisionsbericht (Kurzfassung) sind durch mindestens sechs Kalendertage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahmemöglichkeit für die Mitglieder aufzulegen; darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen. Sofern der Aushang nicht an der Kundmachungstafel der Genossenschaft erfolgt, sind auch der Ort und Termin der möglichen Einsichtnahme anzugeben.

§ 23

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- (1) Der bilanzmäßige Reingewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
- (2) Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
- (3) Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre Emailadresse bekannt gegeben haben.

- (2) Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sechs Kalendertage, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushanges folgenden Kalendertag beginnt der Fristenlauf. Der Tag der Abhaltung einer Generalversammlung bzw. sonstigen, mittels Aushang bekannt gemachten Veranstaltung bzw. der Tag der Beendigung einer Aushangfrist wird in den Zeitraum nicht eingerechnet.

§ 25 Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch des zuständigen Gerichtes anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann
Ing. Thomas Heissenberger, MA, geb. 08.03.1978,
Gartengasse 6, 2852 Hochneukirchen

Obmannstellvertreter
Josef Kager, geb. 26.01.1971,
Gschaidt 47, 2852 Hochneukirchen

Weitere Vorstandsmitglieder

Andreas Kager, geb. 13.05.1971,
Hattmannsdorf 3, 2852 Hochneukirchen

Gabriela Diewald, geb. 16.04.1964,
Am Gartenriegel 6, 2852 Hochneukirchen

Christoph Dorner, geb. 20.06.1982,
Maltern 14, 2852 Hochneukirchen

Elisabeth Kager, geb. 19.09.1966,
Hauptstraße 25/6, 2852 Hochneukirchen

Christian Hölbl, MSc, geb. 19.02.1969,
Hauptstraße 19/1, 2852 Hochneukirchen

Herbert Trenker, geb. 14.04.1971,
Hattmannsdorf 60, 2852 Hochneukirchen

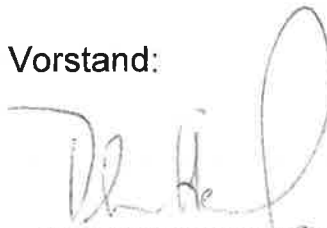
Cornelia Schuh, BA, geb. 17.11.1990,
Loipersdorf 11, 2852 Hochneukirchen

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom 30.05.2023 beschlossenen und gemäß Verbesserungsauftrag vom 26.06.2023 adaptierten Satzung wird bestätigt.

Hochneukirchen, am 07.07.2023

Der Vorstand:

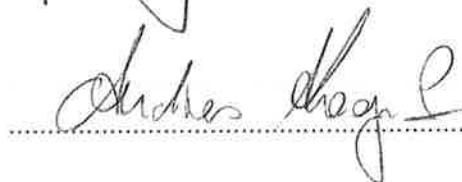
Obmann
Ing. Thomas Heissenberger, MA



Obmannstellvertreter
Josef Kager



Andreas Kager



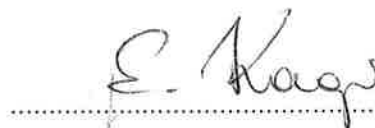
Gabriela Diewald



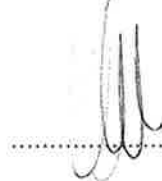
Christoph Dorner



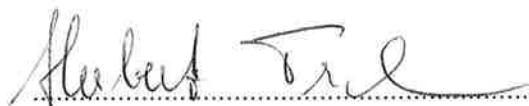
Elisabeth Kager



Christian Hölbl, MSc



Herbert Trenker



Cornelia Schuh, BA

